

Name, Anschrift:

Landsberg, den _____

Tel: _____

e-mail: _____

An die
Stadtgruppe Landsberg der Kleingärtner e.V.
Vertreten durch den 2. Vorsitzenden
Herrn Alexander Schöllhorn
Max-Friesenegger-Str. 47
86899 Landsberg am Lech

Bauantrag Gartenlaube

Baumaßnahme gem. Ziffer 8 der Gartenordnung

Ich beantrage nachbezeichnete Baumaßnahme in meinem Kleingarten Nr. _____ in der
Kleingartenanlage (1 / 2 / 3) _____ lt. beiliegendem Bauplan und Lageplan (Antrag und Pläne in 3-facher
Ausführung einreichen)

Art des Bauvorhabens: _____

Mir ist bekannt, dass erst nach **schriftlicher Genehmigung** durch die Vorstandschaft mit dem Bau begonnen werden
darf. Bei Zuwiderhandlungen müssen **ungenehmigte Bauten auf meine Kosten rückgebaut** werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / in

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenverwalter / -wart

Baumaßnahme: _____ genehmigt

nicht genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift Baubeauftragter 2. Vorsitzender

Angaben zum Bau einer Gartenlaube

Antragsteller: _____

Kleingarten Nr. _____ Anlage (1 / 2 / 3) _____

1. Für die Errichtung von Gartenlauben gelten die einschlägigen Bedingungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde der Stadt Landsberg am Lech genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.

Die wichtigsten Maße beim Bau einer Laube sind:Überbaute Fläche der Laube max. 12 m²Fläche der überdachten, nach 3 Seiten offenen Terrasse max: 9 m²Firsthöhe des Laubendaches max: 3 m²

Grenzabstand der Laube mind: 1 m

Diese Maße sind unbedingt einzuhalten.**Mit dem Bauantrag (Seite 1) sind in 3-facher Ausführung einzureichen:**

Lageplan (Grundrissplan des Kleingartens), in den die Lage der zu errichtenden Laube eingezeichnet ist.

Bauplan (bei Eigenbau) bzw. Typenplan, wenn eine handelsübliche Fertiglaube aufgestellt werden soll.

Aus dem Bau- / Typenplan müssen Angaben wie die überbaute Fläche für Laube und Terrasse, Grenzabstände, Giebelhöhe usw. ersichtlich sein.

Beginn der Bauarbeiten:

Mit Bauarbeiten jeglicher Art darf erst begonnen werden, wenn der Bauantrag schriftlich genehmigt und an den Antragsteller ausgehändigt worden ist. Bei Abweichungen von den vorgeschriebenen Größen oder vom im Bauplan genehmigten Laubentyp wird die Einstellung der Bauarbeiten verfügt und der Rückbau auf das zulässige Maß bzw. der Abbruch gefordert. Außerdem stellt dies einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar und kann zur Kündigung des Pachtverhältnisses führen. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung von Grenzabständen.

Bauaufsicht:

Der Anlagenverwalter – in seiner Vertretung der Anlagenwart – hat im Auftrag des Baubeauftragten die Bauaufsicht. Den Anweisungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten!